

**Baurechtsamt**

Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Postfach 280
71361 Winnenden

Stadt Winnenden			
I		GVV	ZAB
II	40	50	65
	BfE	BfU	Sf
Eing. 05. Aug. 2016			
III	20	210	23
	32	Sta	
SW			

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151 501-2340
Telefax 07151 501-2482
m.ruppert@rems-murr-kreis.de

Zimmer
316

Unser Zeichen
30-Baup16/103-30

Ihre Nachricht vom/Zeichen

14.07.2016 / 60-Reig

Datum
02.08.2016

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren

Flächennutzungsplan 2000-2015, 8. Änderung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 01.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

Landwirtschaftsamt, Amt für Umweltschutz

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Landwirtschaftsamt

In Bezug auf die 8. FNP Änderung des FNP des GVV Winnenden kann aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkannt werden, in wie fern unsere Stellungnahme vom 11.2.2016 berücksichtigt wurde. Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Belange der Landwirtschaft nach § 1 BauGB zu berücksichtigen sind.

Wir bitten darum, dass die Belange der Landwirtschaft entsprechende Berücksichtigung finden und abgewogen werden.

Stellungnahme des Landwirtschaftsamts vom 11.02.2016:

Nach § 1 BauGB sind die Belange der Landwirtschaft in der Bauleitplanstruktur zu berücksichtigen. Darunter fallen auch die Belange der Agrarstruktur.

Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS-Anschluss
Bushaltestelle Bahnhof

Internet
www.rems-murr-kreis.de



Geprüft
Umweltsiegel
Reg. Nr. D-175-00552

Durch die „zusätzliche“ Ausweisung von Flächen für Gewerbe im Bereich der Flurstücke Nr. 1835 bis 1856 (nördl. des bestehenden Gewerbegebietes) wird in ein Gebiet eingegriffen, das bisher ausschließlich der Landwirtschaft zur Verfügung stand.

Somit wird in bestehende Bewirtschaftungseinheiten eingegriffen, was sich sehr zum Nachteil der Agrarstruktur auswirkt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht widerspricht dies § 1 BauGB. Es muss geprüft werden, ob die Fläche nicht westlich des vorhandenen Gewerbegebietes zur Verfügung gestellt werden.

Dazu verweist der Geschäftsbereich Landwirtschaft auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Schmiede III“ vom 07.12.2015:

„In den Planunterlagen sind die Belange der Landwirtschaft anhand der Flurbilanz darzustellen und abzuwägen. Wir verweisen dazu auf § 1a Abs. 2 BauGB.

Sind Ausgleichsmaßnahmen geplant bzw. erforderlich, sind bei deren Planungen die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Wir verweisen auf § 15 Abs. 3 BNatSchG.

Anhand des vorgelegten Abgrenzungsplanes ist nicht zu erkennen dass auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht genommen wurde. Durch die Abgrenzung der Umliegung entstehen neben dem dauerhaften Verlust von hochwertigen Ackerböden Missformen der verbleibenden Ackerflächen.

Für den GB Landwirtschaft stellt sich die Frage, ob nicht die Abgrenzung anhand bestehender Bewirtschaftungsgrenzen, z.B. entlang des bestehenden Feld-/Grasweges in nord-östlicher Richtung vorgenommen werden kann. Somit könnte die Ausdehnung in nord-östlicher Richtung reduziert werden.“

2. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Bestehende Ausgleichsmaßnahmen:

Im nördlichen Teil stehen der vorgelegten Planung bereits bestehende Ausgleichsflächen aus dem B-Plan Schmiede II entgegen (Feldgehölze, Streuobstpflanzungen).

Artenschutz:

In den vorliegenden Unterlagen wurde zwar die artenschutzrechtliche Abhandlung des Gewerbegebietes Schmiede II mit Monitoringergebnissen dargestellt, jedoch sind die neuen, zusätzlichen Eingriffe hinsichtlich zu erwartender Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht thematisiert. Die Hinweise aus der vorangegangenen Stellungnahme vom 11.02.2016 haben deshalb weiterhin Gültigkeit:

Die naturschutzrechtlichen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind grundsätzlich zu beachten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG).

Mit einem Vorkommen von Feldlerchen und evtl. Rebhühnern ist zu rechnen. In einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu ermitteln ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt sind. Kernthema bei der Feldlerche wird hierbei sein, ob es noch Ausweichpotenzial auf die umliegende, immer kleiner werdende Feldflur gibt. Es wird zu Überschneidungen der neuen, zusätzlichen Eingriffe im Zuge von „Schmiede III“ mit dem „Monitoringkonzept Feldlerche“ der Werkgruppe Grün vom Oktober 2010 im Zuge des Bebauungsplans

„Schmiede II“ kommen. Siehe hierzu auch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 10.11.2010. Mit Summationseffekten und direktem Flächenverlust ist zu rechnen. Die Zielsetzungen und aktuelle Monitoringergebnisse des Feldlerchenprojektes für Schmiede II sind Grundlage für die weitere Betrachtung, d.h. die CEF-Maßnahmen für Schmiede II müssen funktionieren (was offensichtlich der Fall ist). Für eine rechtssichere Planung ist es aus diesem Grund unabdingbar, die Feldflur sehr weiträumig zu kartieren.

Kompensationsmaßnahmen müssen vor Beginn der Eingriffe wirksam sein (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen = CEF-Maßnahmen = Continuous ecological functionality-measures)

Eine tierökologische Übersichtsbegehung (Habitatpotenzialanalyse) zeigt zudem, ob und in welchem Umfang weitergehende Untersuchungen bestimmter Artengruppen notwendig sind. Vor allem das Habitatpotenzial für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und streng geschützte Arten ist zu untersuchen. Werden entsprechende Arten vorgefunden, so sind diese in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abzuhandeln. Das Formblatt „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen“ (http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/naturschutz/Formblatt_artenschutzrechtlichen_Pruefung_%202012.doc) ist als Grundlage anzuwenden.

Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Altlasten und Schadensfälle

Es bestehen keine Bedenken.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Wir empfehlen für die weitere Bauleitplanung frühzeitig zu prüfen, inwiefern zukünftig eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt werden kann. Planungen hierzu sollten mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt werden.

Gewässerbewirtschaftung

Es bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



S. Voigt

Anlagen